
Vertrag

über die Verbundfeuerwehr Arboldswil-Titterten

Vom 12. Dezember 2014

Die Einwohnergemeinden Arboldswil und Titterten vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

³ Leitgemeinde ist Titterten.

§ 2 Bauten

Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrebauten und -einrichtungen bei Verbundgemeinden oder Dritten an.

§ 3 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. die zuständigen Gemeinderatsmitglieder der Verbundgemeinden,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. den Fourier oder die Fourierin,
- e. den Feldweibel oder die Feldweibelin
- f. einen Mannschaftsvertreter oder eine Mannschaftsvertreterin

² Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten oder der Kommandantin präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

§ 4 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Sie kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde anbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 48 Jahre alt geworden ist oder wenn die pflichtige Person 20 Jahre Dienst in der Feuerwehr Arboldswil-Titterten oder in einer anderen Feuerwehr geleistet hat.

§ 6 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

§ 7 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 8 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboden ist Folge zu leisten.

§ 9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen 30.00 Fr. pro Stunde,
- b. bei Ausbildungsdiensten 30.00 Fr. pro Stunde, max. 270.00 Fr. pro Tag,
- c. bei Einsätzen 45.00 Fr. pro Stunde.

² Sie richtet zu Lasten des Feuerwehrverbands zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

- a. an den Kommandanten oder die Kommandantin 2'500.00 Fr.,
- b. an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin 1'500.00 Fr.,
- c. an die Offiziere 300.00 Fr.,
- d. an den Feldweibel oder die Feldweibelin 1'000.00 Fr.,
- e. an den Fourier oder die Fourierin 1'000.00 Fr.,
- f. an den Atemschutzverantwortlichen oder die Atemschutzverantwortliche 500.00 Fr.,
- g. an den Fahrzeugverantwortlichen oder die Fahrzeugverantwortliche 500.00 Fr.,
- h. an den Ausbildungsverantwortlichen oder die Ausbildungsverantwortliche der Rekruten 300.00 Fr.,
- i. an den Funk-/Pager-Verantwortlichen oder die Verantwortliche 300.00 Fr.,
- j. an den Verantwortlichen oder die Verantwortliche der Einsatzpläne 300.00 Fr.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden passen gemeinsam den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem kantonalen Teuerungsindex, Basis 100 Punkte Jahr 2013.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 10 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 11 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

³ Die Verrechnungssätze sind im Anhang A geregelt.

§ 12 Vergütungen für Hilfestellungen

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 13 Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträge sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

§ 14 Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden des Feuerwehrverbands für dessen laufende Ausgaben.

² Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Aufteilung der Beiträge

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach Massgabe deren Einwohnerzahl.

² Stichtag ist der 30. September des Rechnungsjahrs.

³ Auf eine Mietzinsverrechnung durch die Gemeinde Arboldswil, für das Feuerwehrmagazin Arboldswil, wird bis Ende 2014 verzichtet.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Feuervereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Arboldswil und Titterten vom 13. November 2007 bzw. 8. Dezember 2007 wird aufgehoben.

§ 17 Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

§ 18 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Er tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Arboldswil/Titterten, 12. Dezember 2014

Gemeinderat Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident

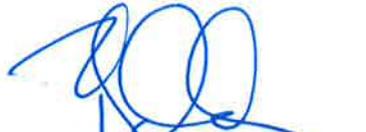


Corinne Gaugler
Gemeindeverwalterin

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Genehmigt am 9. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil:

Gemeinderat Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident



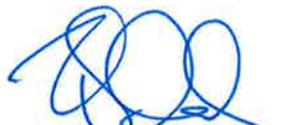
Corinne Gaugler
Gemeindeverwalterin

Genehmigt am 8. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten:

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Der vorstehende Vertrag über den Feuerwehrverbund Arboldswil/Titterten wurde durch die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

18.12.2014

Der vorstehende Vertrag über den Feuerwehrverbund Arboldswil/Titterten wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. vom 5. Februar 15 genehmigt.

Anhang A

Verrechnungsansätze

Gerätschaften und Verbrauchsmaterial	Einheit	Ansatz
Tanklöschfahrzeug	Pro Stunde	140.00 Fr.
Atemschutzfahrzeug	Pro Stunde	100.00 Fr.
Transport- / Zugfahrzeug	Pro Stunde	50.00 Fr.
Motorspritze Typ 2	Pro Stunde	50.00 Fr.
Schlauchwagen	Pro Stunde	25.00 Fr.
Atemschutzgerät im Einsatz	Per Stück	50.00 Fr.
Atemschutzflasche im Einsatz	Per Stück	25.00 Fr.
Einsatzkleidung maschinell reinige	Per Stück	Nach Aufwand
Notstromgruppe	Pro Stunde	40.00 Fr.
Beleuchtungsmaterial	Pro Stunde	20.00 Fr.
Motorsäge	Pro Stunde	40.00 Fr.
Tauchpumpe	Pro Stunde	30.00 Fr.
Wassersauger	Pro Stunde	30.00 Fr.
Signalisationsmaterial	Pauschal	45.00 Fr.
Ölbindemittel Strasse	Per Bidon	45.00 Fr.
Schaumextrakt	Per Bidon	90.00 Fr.
Handfeuerlöscher LS 12, sobald entsichert	Pro Füllung	140.00 Fr.
Handfeuerlöscher TG 12, sobald entsichert	Pro Füllung	200.00 Fr.
Handfeuerlöscher CO2, sobald entsichert	Pro Füllung	150.00 Fr.
Insektenspray	Per Dose	40.00 Fr.
Sold		
Einsatzstunden	Stunde	45.00 Fr.

- Reparaturen und Verluste an Maschinen und Gerätschaften werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Verrechnungsansätze nach Stunden werden jeweils in der ersten Stunde als ganze Stunde, anschliessend viertelstündlich verrechnet.

Genehmigt am 9. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil:

Gemeinderat Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident



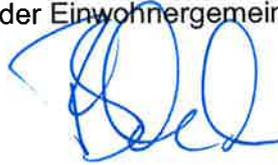
Corinne Gaugler
Gemeindeverwalterin

Genehmigt am 8. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten:

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin